Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 9

Artikel: Der Bundesbeschluss betreffend die freiwillige Sanitätshülfe zu

Kriegszwecken (25. Juni 1903) und seine Bedeutung für das Rote

Kreuz und das Samariterwesen

Autor: Sahli, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545494

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

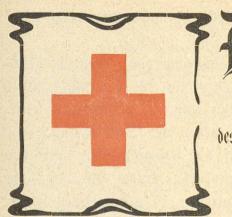
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Das Rote Kreuz

Offizielles Organ und Eigenkum des schweiz. Zentralvereins vom Koten Kreuz, des schweiz. Kilitärsanikätsvereins und des schweizerischen Samariterbundes.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Belletristische Beilage: "Am hänslichen Kerd", Illustr. Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung.

Infertionspreis:

(per einspaltige Petitzeile) Für die Schweiz 30 Ets. Für das Ausland 40 Ets. Reklamen: 1 Fr. per Redaftionszeile.



Abonnement:

Für die Schweiß. . . . jährlich 3 Fr. Für das Austand . . . jährlich 4 Fr. Preis der einzelnen Nummer 30 Cts.

Redaktion: Hr. W. Sahli, Zentralzefretär für freiwill. Sanitätsdienst, Bern. Administration: Hr. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich (Abonnemente, Reflamationen). Kommissionsverlag: Hr. Semminger, Buchhandlung, Bern. Annoncenteil: Genossenschafts-Buchdruckerei Bern.

Inhalt: Der Bundesbeschluß betreffend die freiwillige Sanitätshülfe zu Kriegszwecken (25. Juni 1903) und seine Bedeutung sür das Note Kreuz und das Samariterwesen (von Dr. W. Sahli). — Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes. — Schweiz. Militärsanitätsverein: Delegiertenversammlung in Luzern. — Berletungen der Augen mit Kalk oder Zementmörtel. — Verbandpatronen, Spitalmaterial. — Witgeteilt. — Büchertisch. — Vermischtes.

Der Bundesbeschluß betreffend die freiwillige Sanitätshülfe zu Kriegszwecken (25. Juni 1903) und seine Bedeutung für das Rote Kreuz und das Samariterwesen.

Von Dr. W. Sahli, Chef des Hülfsvereinswesens. (Nach einem in Bern gehaltenen Vortrag.)

Der Bundesbeschluß, der uns heute beschäftigt, ist für das gesamte freiwillige Hülfswesen von so einschneidender Wichtigkeit in finanzieller und organisastorischer Hinsicht, daß es notwendig ist, seinen Inhalt in der Hauptsache zu kennen, um sich von seiner Tragweite ein richtiges Bild machen zu können. Er umfaßt nur wenige Artikel.

Im ersten derselben sind in allgemeiner Weise die zwei Gebiete der freiwilligen Hülfe umschrieben, die der Bund unterstützen will. Es sind dies 1. Vereine, die sich mit der freiwilligen Sanitätshülfe befassen und 2. Anstalten, die berufliches Krankenpflegepersonal ausbilden. Beide werden vom Bund unterstützt "zur Hebung der Kriegsbereitschaft", und nicht etwa im Hinblick auf ihre sonstigen gemeinnützigen Ziele.

Der zweite Artikel sagt, daß die Bundesbehörden mit sämtlichen subventionierten Bereinen und Anstalten ausschließlich durch den Zentralverein vom Roten Areuz verkehren. Der Bund hebt also durch diesen Artikel das schweizerische Rote Areuz hervor aus der Zahl der verschiedenen Bereine, die sich mit freiwilliger Sanitäts=

hülfe befassen, und ernennt es gleichsam zum Vertreter der gesamten freiwilligen Sanitätshülfe.

Des weitern wird bestimmt, daß für die Ausbildung von Berufsfrankenspflegepersonal Bundesbeiträge von mindestens Fr. 20,000 und für die militärischen Borbereitungen solche von mindestens Fr. 25,000 im Jahr zu verabfolgen seien. Zu diesen militärischen Borbereitungsarbeiten gehört neben der Bereitstellung von Personal und Material für die Hülfskolonnen und die Kriegsspitäler auch der vorbereitende Unterricht in Friedenszeiten: Samariterkurse, Kurse für häusliche Krankenpflege und Gesundheitspflege, Felddienstübungen w. es gehört dazu ferner die gesante Propaganda für die freiwillige Sanitätshülse, z. B. durch eine Fachzeitsschische, Vandervorträge oder Preisaufgaben. Nicht aber gehört dazu das Vereinsswesen als solches, das auf eidgenössische Unterstübung nicht Anspruch erheben darf.

Das sind die hauptsächlichsten Punkte des Bundesbeschlusses vom 25. Juni 1903, der nach reiflicher Diskussion in beiden eidgenössischen Räten dem Referendum unterstellt und da dieses nicht benutzt wurde, mit Ende September vorigen Jahres in Kraft erwachsen ist.

Am 30. Dezember 1903 hat der Bundesrat zu diesem Bundesbeschluß eine Bollziehungsverordnung erlassen, d. h. die Bedingungen genau präzisiert, unter denen die Bewerbung um Bundesbeiträge und die Auszahlung derselben zu geschehen hat. Sie zerfällt gemäß den zwei im Bundesbeschluß behandelten zwei getrennten Gebieten in zwei stofflich ganz verschiedene Abschnitte.

Der erste derselben behandelt die Unterstützung der Berufs-Arankenpflege. Frrtümlicherweise wird mancherorts angenommen, auch die Ausbildung von Laien in der häuslichen Krankenpflege, die sogenannten "Kurse für häusliche Krankenpflege", wie sie von vielen Vereinen veranstaltet werden, fallen in diese Abteilung. Das ist unrichtig. Die häuslichen Krankenpflegekurse, die wohl brauchbares Hülfspersonal, nicht aber richtig und allseitig geschultes Berufspflegepersonal heranzubilden im stande sind, werden nicht vom Bunde unterstützt, sondern sind auf Beiträge des Roten Kreuzes angewiesen. Die Gidgenoffenschaft gibt direkte Beiträge nur für die eigentliche Berufsausbildung in der Krankenpflege, ähnlich wie sie schon längst die Berufserlernung auch auf andern Gebieten (Lehrwerkstätten, Koch-, Frauenarbeitsschulen 20.) unterstützt hat. In dieser Absicht verabfolgt sie Subventionen an interfonfessionelle und an fonfessionelle Anstalten, sofern sie einen genügenden, alle Gebiete der Krankenpflege umfassenden Unterricht erteilen und die bestimmte Verpflichtung übernehmen, für den Fall eines Krieges ihr Personal zu wenigstens 2/3 dem Sanitätsdienst der Armee zur Verfügung zu halten. Die Prüfung der einlangenden Gesuche um Bundesunterstützung und die Antragstellung an den Bundesrat ist der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz übertragen und ihr werden auch die Bundesgelder zur Auszahlung an die einzelnen Anstalten überwiesen. So bildet auch für die verschiedenen Bflegerinnenschulen und Schwesternhäuser kotholischer und protestantischer Konfession das Rote Kreuz die Zentralinstanz, die ihren Berkehr mit den Bundesbehörden vermittelt.

Für das Jahr 1904 haben sich auf Grund der Vollziehungsverordnung fünf Anstalten um einen Bundesbeitrag beworben. Von Interkonfessionellen: die Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern, die Pflegerinnenschule Zürich, La Source Lausanne und das Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich. Von Konfessionellen einzig das Institut der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Ingenbohl.

Im zweiten Abschnitt der Vollziehungsverordnung wird die Subvention der freiwilligen Sanitätshülfe behandelt, und da find die Vorschriften fehr viel fürzere und weniger eingehende, da es bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Formationen der freiwilligen Hülfe, bei den Verschiedenheiten nach Kantonen, Landesteilen, Konfessionen u. s. w. rein unmöglich gewesen wäre, eine eingehende und für alle Verhältnisse passende Formulierung vorzunehmen. Der Bundesrat hat sich deshalb damit begnügt, zu sagen: "Die im Budget für die freiwillige Sanitäts= hülfe vorgesehene Summe wird dem schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz zur Verwendung übergeben. Die Verwendung hat auf Grund eines Verteilungs= planes zu geschehen, der von der Direktion des Zentralvereins vom Roten Kreuz vor dem 15. Juli dem schweizerischen Militärdepartement zur Genehmigung ein= zureichen ist." Das heißt mit andern Worten, der Bundesrat zahlt den jährlichen Beitrag an das schweizerische Rote Kreuz erst aus, nachdem ihm das Gesamtbudget zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Dabei wird verlangt, daß bei der Berwendung des Geldes vor allem die Bedürfnisse des Urmecsanitätsdienstes berücksichtigt werden und daß die abgeschlossene Jahresrechnung dem schweizerischen Militärdepartement zur Prüfung übergeben werde. Letzteres übt außerdem über die Arbeiten des Zentralvereins vom Roten Arenz und über die Verwendung des Bundesbeitrages fortlaufende Kontrolle aus durch die drei Direktionsmitglieder, deren Wahl ihm nach den Statuten des Roten Kreuzes zusteht. Außerdem ist es berechtigt, jederzeit in autfindender Weise selbst oder durch besondere Delegierte vom Stande der vom Bunde subventionierten Vereine oder Unternehmungen der freiwilligen Sanitätshülfe Einsicht zu nehmen.

Dies sind in gedrängter Kürze die Hamptbestimmungen der gesetzlichen Vorschriften, die seit einigen Monaten das Verhältnis der freiwilligen Hulfe zur Eidgenossenschaft regeln. Außer den verschiedenen Anstalten, die VerufssKrankenspflegepersonal ausbilden, wird durch sie nur der Zentralverein vom Roten Kreuzummittelbar beeinflußt, während die übrigen Organisationen der freiwilligen Hülfe, der schweizerische Samariterbund, der schweizerische Militärsanitätsverein und der schweizerische gemeinnützige Frauenverein nicht direkt, sondern nur in ihrem Vershältnis als Hülfsorganisationen des Roten Kreuzes für den Kriegsfall betroffen werden.

Die neue Sachlage hat auf den Zentralverein vom Roten Kreuz bereits in stinanzieller und organisatorischer Hinsicht eingewirft, und sie wird sich in gleicher Beise auch bei den Hülfsorganisationen, namentlich im Gebiet des Samariterwesens, geltend machen.

Die finanziellen Verhältnisse des Roten Kreuzes, wie sie sich nach Einstellung des Bundesbeitrages von Fr. 25,000 gestalten, kommen am besten zum Ausdruck in dem Budget, das vom Roten Kreuz für 1904 aufgestellt worden ist. Dasselbe gibt nicht nur eine Uebersicht der verschiedenen Gebiete, die das Rote Kreuz besarbeitet, sondern es führt auch die Summen an, durch die das Rote Kreuz seine Hülfsorganisationen unterstützt. Wir lassen deshalb eine kurze Besprechung des Voranschlages solgen, soweit es für die Allgemeinheit von Interesse ist.

Vorerst sinden wir da die nötigen Gesdmittel ausgesetzt für die Einrichtung eines ständigen Bureaus der Direktion des Roten Kreuzes. Zum Direktionsssekretär ist der Zentralsekretär für freiwilligen Sanitätsdienst ernannt worden, der ohnedies in den letzten Jahren seine Arbeitskraft zum größten Teil dem Roten Kreuz gewidmet hat. Ihm ist zur Unterstützung eine Bureauaushülse beigegeben und ebenso ist ein Buchhalter zur Unterstützung des Zentralkassiers bezeichnet worden. Es verfügt damit der Zentralverein vom Roten Kreuz über ein wohleingerichtetes Bureau, dessen besoldete Funktionäre jederzeit zur Verfügung stehen und bei dem in zunehmendem Maße die Fäden der freiwilligen Sanitätshülse in der Schweiz zusammenlausen werden.

Einen großen Ausgabeposten — den größten im ganzen Budget — erfordert die Rot-Areuz-Pflegerinnenschule Bern, der ein Zuschuß von Fr. 10,000 aus der Zentralkasse gewährt wird. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes übersschreiten, wenn wir im Detail auf diese älteste und in erfreulicher Weise aufsblühende Schöpfung des Roten Kreuzes eingingen, es sei nur beigefügt, daß entssprechend dem durch die Bundessubvention ermöglichten frästigen Zuschuß aus der Zentralkasse auch die Leistungsfähigkeit der Schule eine größere werden wird.

Ein ganz neues Arbeitsgebiet, dessen Inangriffnahme erst durch den Bundes= beitrag ermöglicht wurde, bildet das Sülfstolonnen - Die Bülfstolonnen ein Begriff, der in diesem Jahr ins Leben gerusen werden soll — sind militärisch organisierte Formationen, die den Zweck haben, im Ernstfall den Verwundetenund Krankentransport der Urmee, für den nur ganz unzulängliche Kräfte vorhanden jind, wirksam zu unterstützen. Die Mannschaft dieser Hülfskolonnen wird sich ausschließlich aus Landsturm refrutieren und geführt werden durch Sanitätsoffiziere, die vom Oberfeldarzt zugeteilt werden, sowie durch ein freiwilliges Cadre, das dem Landsturm angehört, aber eine besondere Ausbildung in einem militärischen Kurs auf dem Waffenplatz Basel genoffen hat. Die Hülfskolonnen werden also folgende Kategorien von Landsturmmannschaft umfassen: Unteroffiziere und Soldaten, die ihre Dienstpflicht bei der Sanitätstruppe erfüllt haben und ins landsturmpflichtige Alter getreten sind; Samariter, die irgend einer Abteilung des Landsturms ans gehören und ihre Einreihung in die Hülfstolonnen anbegehren, und endlich Ungehörige des großen, aber gegenwärtig noch gar nicht organisierten Haufens der Landsturmsanität. Wer von diesen Leuten sich frenvillig meldet, soll zu dem oben genannten Kurs in Basel einberufen werden und dort einen etwa acht Tage dauernden Unterricht erhalten. Die Mannschaft wird dabei militärisch verpflegt, in der Kaserne untergebracht, besoldet und von militärischem Instruktionspersonal unterrichtet. Das Budget des Roten Kreuzes sieht zur Deckung der Kosten dieses Kurses einen Betrag von Fr. 4800 vor und außerdem noch Fr. 3000 für die persönliche Ausrüstung (teilweise Unisormierung 20.) der Kursteilnehmer und für die Beschaffung von Uebungsmaterial für Hülfskolonnen.

Eine eingehende Besprechung des Hülfstolonnenwesens wird den Gegenstand eines besondern Aufsates bilden. Hier sei nur noch darauf hingewiesen, daß dieser zentrale, mit großen Hülfsmitteln durchgeführte Hülfstolonnenfurs in Basel, für das Samariterwesen auch dadurch große Bedeutung hat, daß er geeignet ist, an Stelle der bisherigen mangelhaften sogenannten Hülfslehrerfurse eine einheitliche Ausbildung von Samariterhülfslehrern zu setzen und so zur Belebung und Bersbesserung des Samariterunterrichtes beizutragen. In diesem Sinne kommt ein Teil des Budgetpostens sür die Hülfskolonnen direkt dem Samariterwesen zu gute.

Mit größeren Veträgen als bisher unterstütt das Mote Kreuz auch das Samariterwesen, und zwar vor allem den Samariterunterricht. Während in früheren Jahren hierfür ein Betrag von Fr. 1200 zur Verfügung stand, sind für das Jahr 1904 dasür Fr. 3000 in Aussicht genommen, d. h. dem Samariterwesen werden F. 1800 mehr zur Verfügung gestellt als bisher, der betreffende Posten ist um $150\,^{\circ}/_{\circ}$ erhöht worden. Von diesen Fr. 3000 entfallen Fr. 1500 auf Beiträge des Roten Kreuzes an Samaritersurse in der Weise, daß per Kurs statt Fr. 15 wie bisher, nunmehr Fr. 20 ausbezahlt werden. Für Anschaffung von Lehrmaterial für die Unterrichtskurse, das vom Roten Kreuz den Samaritervereinen gratis ausschiehen wird, sind Fr. 500 vorgesehen, und es soll damit namentlich auch eine Verbessserung des bisherigen teilweise veralteteten Unterrichtsmaterials angestrebt werden. Ferner sollen gleich wie die Samaritersurse auch richtig durchgeführte Feld übungen der Vereine mit je Fr. 20 unterstützt werden, wenn sie dem Roten Kreuz rechtzeitig angezeigt und darüber Verichte eingesandt werden.

Außer dem eigentlichen Samariterunterricht und in ähnlicher Weise wie dieser, genießen nunmehr auch die Kurse für häusliche Krankenpflege die Beishülfe des Roten Kreuzes und erhalten Beiträge von Fr. 20 pro Kurs. Allerdings müssen sieh diese so nützlichen Bildungskurse noch sehr vermehren, dis durch sie die ausgesetzten Fr. 1000 vollständig aufgebraucht werden können. Um auch für diese Kurse den Vereinen richtiges Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellen zu können, hat das Rote Kreuz eine sogenannte "Bettkiste" konstruiert, die alles enthält, was ein ärztlicher Lehrer an Material, für den Unterricht braucht. Wittelst der verfügsbaren Fr. 1200 wird es möglich sein, dies Jahr sechs solche Kisten zu beschaffen und für nächsten Winter den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Neben diesen Beträgen für die Unterstützung des Samariterwesens — die aufsgezählten Posten machen zusammen Fr. 5200 aus — nehmen sich die büdgetierten Summen, mit denen die Zentralkasse ihre eigenen Zweigvereine vom Roten Kreuz in ihrer Tätigkeit unterstützt (Fr. 2000) und die sie an die zwei andern Hülfssorganisationen, Schweizerischer Militärsanitätsverein und Schweizerischer gemeins

nütziger Frauenverein, abgibt (je Fr. 500), recht bescheiden aus. Es darf aber wohl angenommen werden, daß auch diese Posten mit der zunehmenden Entwicklung des Roten Kreuzes zunehmen und daß dem Samariterwesen, das ja am stärksten entwickelt ist, und das deshalb auch die größten Bedürfnisse hat, sein größerer Anteil nicht vergönnt werde.

Dank dem Bundesbeitrag halten sich im Voranschlag des Schweizerischen Roten Kreuzes die Einnahmen und Ausgaben mit Fr. 37,575 das Gleichgewicht, trotzem auf fast allen Arbeitsgebieten starke Mehrausgaben nötig geworden sind.

Soviel über die Bedeutung des Bundesbeschlusses in finanzieller Hinsicht, seine schwerwiegenden Folgen in organisatorischer Beziehung sollen uns in einer spätern Rummer beschäftigen. (Fortsetzung folgt.)

Die diesjährige Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes,

~{}}~c

die bekanntlich in Schaffhausen stattfindet, ist von der Direktion, im Einverständnis mit dem Zweigverein Schaffhausen, auf Sonntag 12. Juni, morgens 8 Uhr, festgesetzt worden. Die Traktandenliste und das detaillierte Programm werden den Vereinen rechtzeitig zugesandt werden.

Jetzt schon sei darauf hingewiesen, daß die Sitzung früher als bisher üblich beginnen wird, damit die Geschäfte in aller Ruhe abgewieselt werden können und nachher für den zwanglosen Verkehr der Delegierten unter sich beim Mittagessen und am Nachmittag auch noch Zeit ist. Die große Mehrzahl der Delegierten wird deshalb schon am Samstag Abend in Schafshausen eintressen müssen.

Außer den Vereinsgeschäften werden an der Versammlung zwei Referate über zeitgemäße Themata gehalten werden. Herr Oberst Isler, Oberinstruktor der Sanität, wird sprechen über "Die schweizerischen Hülfskolonnen", während Herr Dr. W. Sahli, Sekretär der Direktion, "Die Bedeutung des Bundesbeschlusses betreffend die freis willige Sanitätshülse im Kriegsfall für die Organisation des Roten Kreuzes" beshandeln wird.

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Die Sektion Luzern an ihre Schwestersektionen.

Werte Kameraden!

Wie Ihnen bereits bekannt ist, findet die diesjährige Delegiertenversammlung den 14. und 15. Mai nächsthin hier in Luzern statt. Das Festprogramm ist wie folgt aufgestellt:

Samstag den 14. Mai:

Von mittags $12^4/_2$ Uhr bis abends $6^4/_2$ Uhr: Empfang der ankommenden Delegierten und Gäste.

Von 5 Uhr bis $6\frac{1}{2}$ Uhr: Bezug der Festkarten (à Fr. 5. —) in der Flora.